

Pet 1-16-06-260-047352

80333 München

Aufenthaltsgesetz

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Die Petition richtet sich gegen die Praxis deutscher Gerichte und Behörden in Asylverfahren im Hinblick auf den Begriff des „religiösen Existenzminimums“.

Hierzu liegen dem Ausschuss Unterschriftenlisten mit insgesamt über 260 Unterschriften vor.

Zur Begründung der Petition wird zusammengefasst ausgeführt, der Verweis auf das religiöse Existenzminimum im Verfolgerland bedeute, dass sich die Glaubenspraktizierung auf das „stille Kämmerlein“ beschränke. Aus christlicher Sicht sei die Annahme eines solchen Existenzminimums ausgeschlossen, da sie auf einer theologisch unzulässigen Individualisierung und Privatisierung des Glaubens basiere. Auch sei aus kirchlicher Sicht völlig unverständlich, wie eine Behörde oder ein Gericht das religiöse Existenzminimum mangels Einsicht und Erkenntnis definieren könne. Vor diesem Hintergrund werde die Abschaffung des genannten Grundsatzes und die verfassungsgemäße Einbeziehung der Kirchen in das Prüfungsverfahren gefordert.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Petition und die ihr beigefügten Unterlagen sowie die vorliegenden Unterschriftenlisten Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern (BMI) wie folgt zusammenfassen:

noch Pet 1-16-06-260-047352

Die Forderung nach einer Abkehr vom Begriff des „religiösen Existenzminimums“, das nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts betroffen sein muss, um einen asylrelevanten Eingriff in die Religionsfreiheit annehmen zu können, zielt ab auf eine erweiterte Flüchtlingsanerkennung aufgrund religiöser Verfolgung.

Zugleich wird mit der Petition die Rechtsfrage aufgeworfen, ob aufgrund der sogenannten EU-Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG) nunmehr jeglicher Eingriff in die Religionsausübung zur Flüchtlingsanerkennung führen muss, unabhängig davon, ob in die öffentliche Religionsausübung oder diejenige im privaten Bereich eingegriffen wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat im März dieses Jahres weiterhin angenommen, dass ein Eingriff in den Kernbereich nötig ist, indessen offen gelassen, wie dieser zu bestimmen ist und angedeutet, dass dies der Europäische Gerichtshof werde entscheiden müssen.

Nach Auffassung des Ausschusses ist die entscheidende Frage, ob unter den Flüchtlingschutz nur das religiöse Existenzminimum fällt oder ob und unter welchen Voraussetzungen unter Geltung der EU-Qualifikationsrichtlinie auch religiöse Betätigungen in der Öffentlichkeit erfasst werden, zutreffend als eine gemeinschaftsrechtliche Zweifelsfrage angesehen worden, die letztlich vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften geklärt werden muss.

Ergänzend macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass auch nach der bisherigen, vor Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie ergangenen Rechtsprechung, die religiöse Betätigung als Verfolgungsgrund nicht auf den Bereich des religiösen Existenzminimums, also die Glaubensbetätigung im privaten und nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich beschränkt war. Vielmehr war schon bislang stets anerkannt, dass auch bei einer Religionsausübung im öffentlichen Bereich eine Flüchtlingsanerkennung erfolgen kann, wenn aufgrund der Religionsausübung für den Schutzsuchenden die Gefahr eines Eingriffs in Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dies hat das Bun-

noch Pet 1-16-06-260-047352

desverwaltungsgericht in seiner Entscheidung von 5. März dieses Jahres nochmals ausdrücklich betont.

Vor diesem Hintergrund ist dem Ausschuss ein parlamentarischer Handlungsbedarf im Sinne der Petition nicht ersichtlich. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.